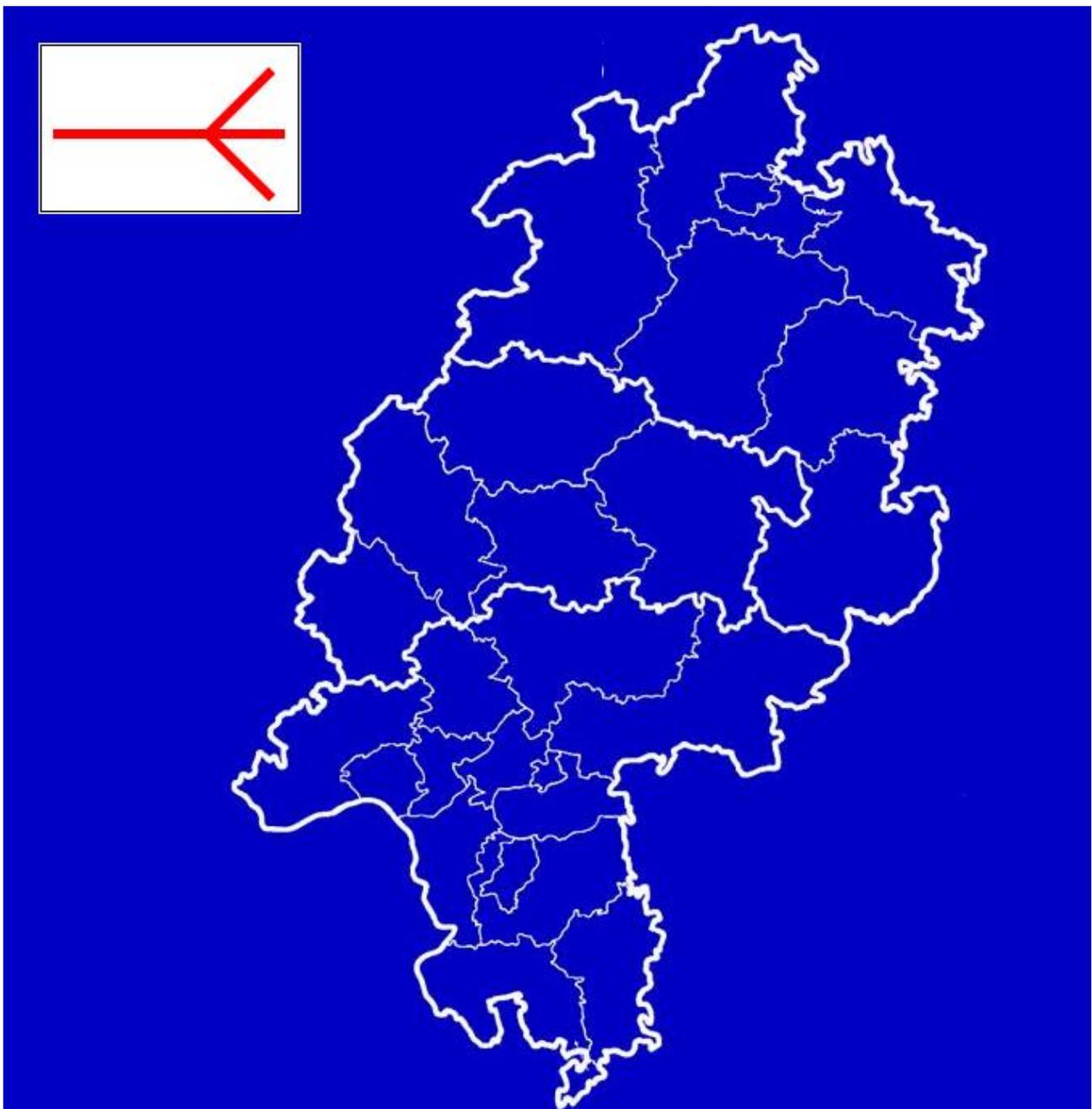


	Sonderschutzplan	Bereich	3
	Brandschutz	Plan Nr.	4
	Waldbrandbekämpfung in Hessen	Version	1.0

Anlage 4 zum Sonderschutzplan Waldbrand

Merkblatt Landeplätze für Hubschrauber (Außenstationen)



	Sonderschutzplan	Bereich	3
	Brandschutz	Plan Nr.	4
	Waldbrandbekämpfung in Hessen	Version	1.0

Allgemeines

Das Land Hessen bedient sich zur Vegetationsbrandbekämpfung aus der Luft primär der Polizei-Fliegerstaffel Hessen in Egelsbach und der Bundespolizei-Fliegerstaffel in Fulda.

Für Zwecke der Luftbeobachtung können zusätzlich auch die in Hessen stationierten Zivilschutzhubschrauber Christoph 2 in Frankfurt am Main und Christoph 7 in Kassel eingesetzt werden.

Sollten diese Kapazitäten nicht ausreichend sein, besteht die Möglichkeit mit entsprechendem zeitlichem Vorlauf, Luftfahrzeuge von Polizei-Fliegerstaffeln weiterer Bundesländer und der Bundeswehr anzufordern. Diese Anforderungen werden von der Polizei-Fliegerstaffel Hessen vorgenommen.

Die Kosten sind von der jeweilig anfordernden Stelle zu tragen. Ein entsprechendes Anforderungsschreiben befindet sich im Anhang. Der vorgegebene schriftliche Anforderungsweg über das Lagezentrum ist einzuhalten. Eine telefonische Vorabinfo über eine geplante Anforderung der Hessische Fliegerstaffel, bzw. der Fliegerstaffel der Bundespolizei ist von beiden Stellen, aus organisatorischen bzw. aus Gründen der Zeitersparnis für die Aufrüstung der entsprechenden Luftfahrzeuge gewünscht. Auch wenn es letztendlich dann nicht zu einer formalen Anforderung kommen sollte.

Außenstationen

Außenstationen sind ständige oder zeitlich begrenzte, ortsveränderliche Arbeitsstätten für Arbeitseinsätze, wie z. B.:

- Außenstart- und Außenlandeplätze
- Lastaufnahme- und Lastablageplätze
- Betankungsplätze
- Notabwurf- und Notlandeplätze

	Sonderschutzplan	Bereich	3
	Brandschutz	Plan Nr.	4
	Waldbrandbekämpfung in Hessen	Version	1.0

Landeplatzanforderung

- Größe :
 - ✓ Ausmaße des Landeplatzes ca. 100x100 m (Sportplatzgröße), kleinere Ausmaße in Absprache mit der Hubschrauberbesatzung
 - ✓ ggf. Landepunkt markieren (Farbe, befestigte Warnlampe etc.) keine losen Gegenstände

- Bodenfestigkeit:
 - ✓ Ausreichend wenn durch LKW 5 t befahrbar (Vorsicht bei Sportplätzen mit unterirdischer Bewässerungsanlage)

- Die Oberfläche des Landeplatzes:
 - ✓ Bewuchs nicht höher als 30 cm (Ausnahme Gras)
 - ✓ Landeplatz frei von leichtbrennbaren Gegenständen
 - ✓ Keine Gegenstände die aufgewirbelt werden können
 - ✓ Staubentwicklung möglichst gering halten (Aschesportplätze ungeeignet)

- Die Umgebung des Landeplatzes:
 - ✓ Hochspannungsleitungen, Masten, Industrieschornsteine etc. dürfen die An- und Abflugrichtung nicht beeinträchtigen.
 - ✓ Ausleuchtung ist nicht zwingend erforderlich, wenn ist es ausreichend das Umfeld des Landeplatzes auszuleuchten, Beleuchtung darf Luftfahrzeugführer nicht blenden

	Sonderschutzplan	Bereich	3
	Brandschutz	Plan Nr.	4
	Waldbrandbekämpfung in Hessen	Version	1.0

Infrastruktur des Landeplatzes:

- ✓ Bei der gleichzeitigen Nutzung als Löschwasserreservoir (Anlage Grafik 2) ist der Löschwasserbehälter in der Mitte des Landeplatzes aufzustellen, es wird eine ebene Fläche mit einem Mindestdurchmesser von 10 m² benötigt. Neigung maximal 5%, der Untergrund sollte sauber und staubfrei sein -frei von scharfkantigen Gegenständen
- ✓ Die Versorgung des Luftfahrzeuges mit Kraftstoff wird durch die jeweilige Organisation (Polizei, Bundespolizei, Bundeswehr) sicher gestellt
- ✓ Brandschutz: Bei An und Abflug, sowie Betankungsvorgängen ist Löschbereitschaft mittels Schwertschaum sicher stellen, wenn vorhanden ist AFFF als Schaumbildner zu bevorzugen (bei entsprechendem Einsatz Umweltgefahren beachten)
- ✓ Beim Einsatz von mehreren Luftfahrzeugen sollte ein Koordinator (Luftfahrzeugführer) als Abschnittsleitung mit entsprechender Ausstattung (z.B. ELW) eingesetzt werden
- ✓ DGUV Information 214-911 (BGR 162) „Sichere Einsätze von Hubschraubern bei der Luftarbeit“ ist grundsätzlich zu beachten

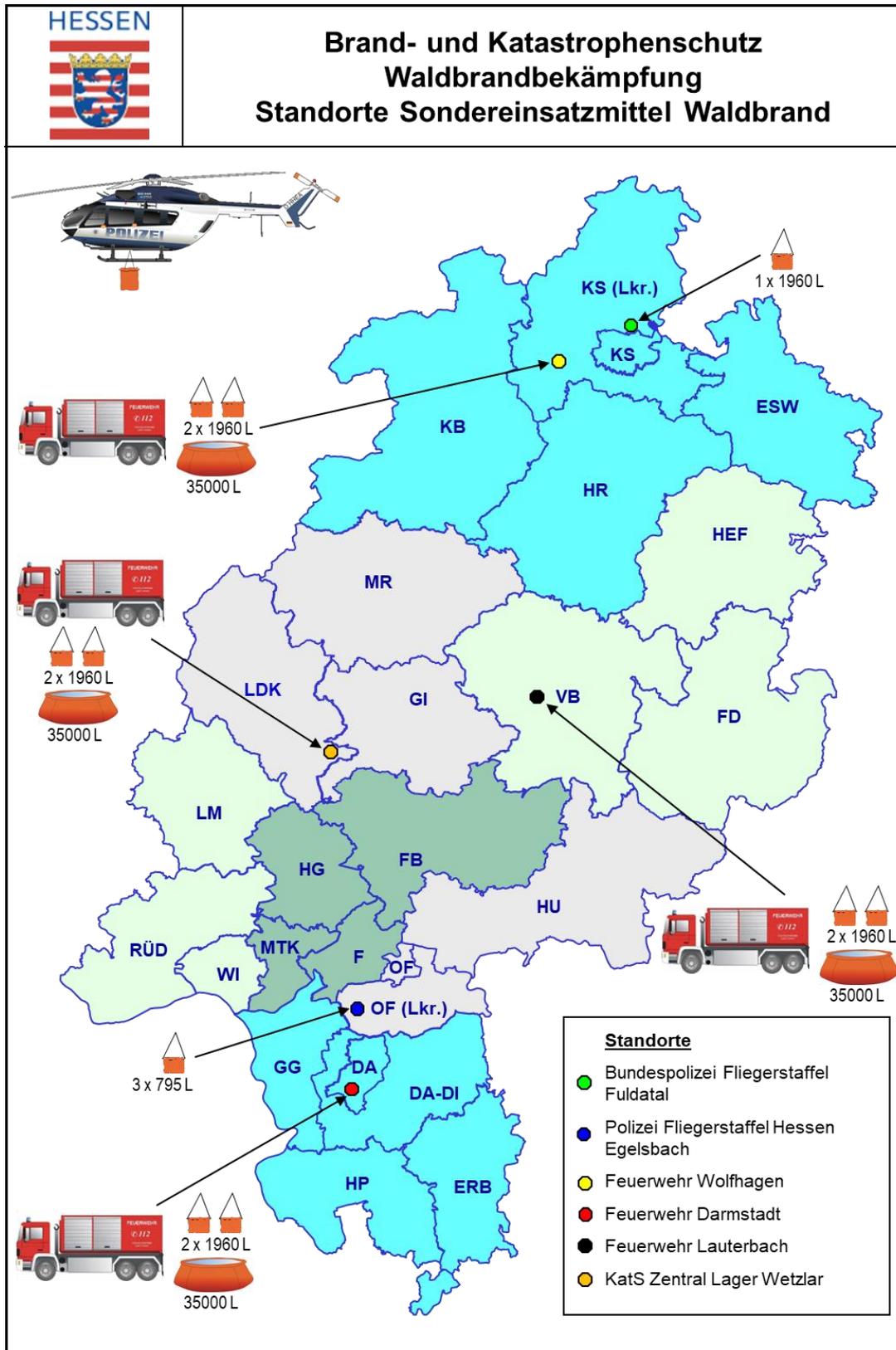
Über die Nutzung des Landeplatzes entscheidet in letzter Instanz der jeweilige Luftfahrzeugführer.

	Sonderschutzplan	Bereich	3
	Brandschutz	Plan Nr.	4
	Waldbrandbekämpfung in Hessen	Version	1.0

Sicherheitsregeln:

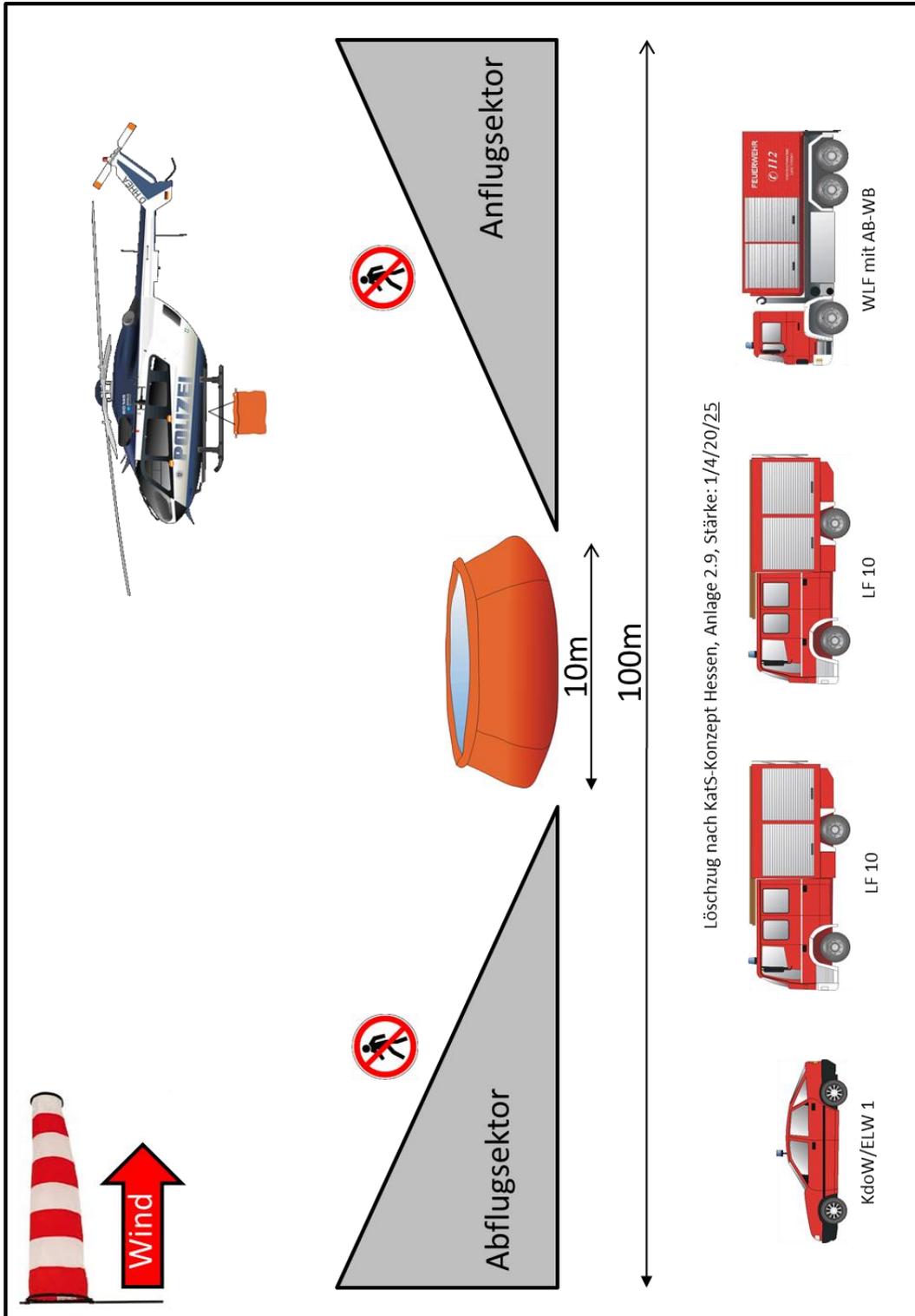
- ✓ Keine Annäherung an das laufende Luftfahrzeug ohne Aufforderung durch die Besatzung
- ✓ Annäherung an das Luftfahrzeug nur von vorne (Sichtfeld der Besatzung, siehe Anlage Grafik 3)
- ✓ Keine lose Kopfbedeckung im Gefahrenbereich des Luftfahrzeuges
- ✓ Lose Gegenstände sind vom Landeplatz zu entfernen bzw. gegen den Abwind bei Luftfahrzeugen (downwash) zu sichern
- ✓ Landeplatz sowie An- und Abflugbereich sind von Personen/Einsatzkräften nicht zu betreten/ befahren , Abstand zum Luftfahrzeug ca. 30 m
- ✓ Im Bereich des Landeplatzes ist den Anweisungen der Luftfahrzeugbesatzungen zu folgen

	Sonderschutzplan	Bereich	3
	Brandschutz	Plan Nr.	4
	Waldbrandbekämpfung in Hessen	Version	1.0



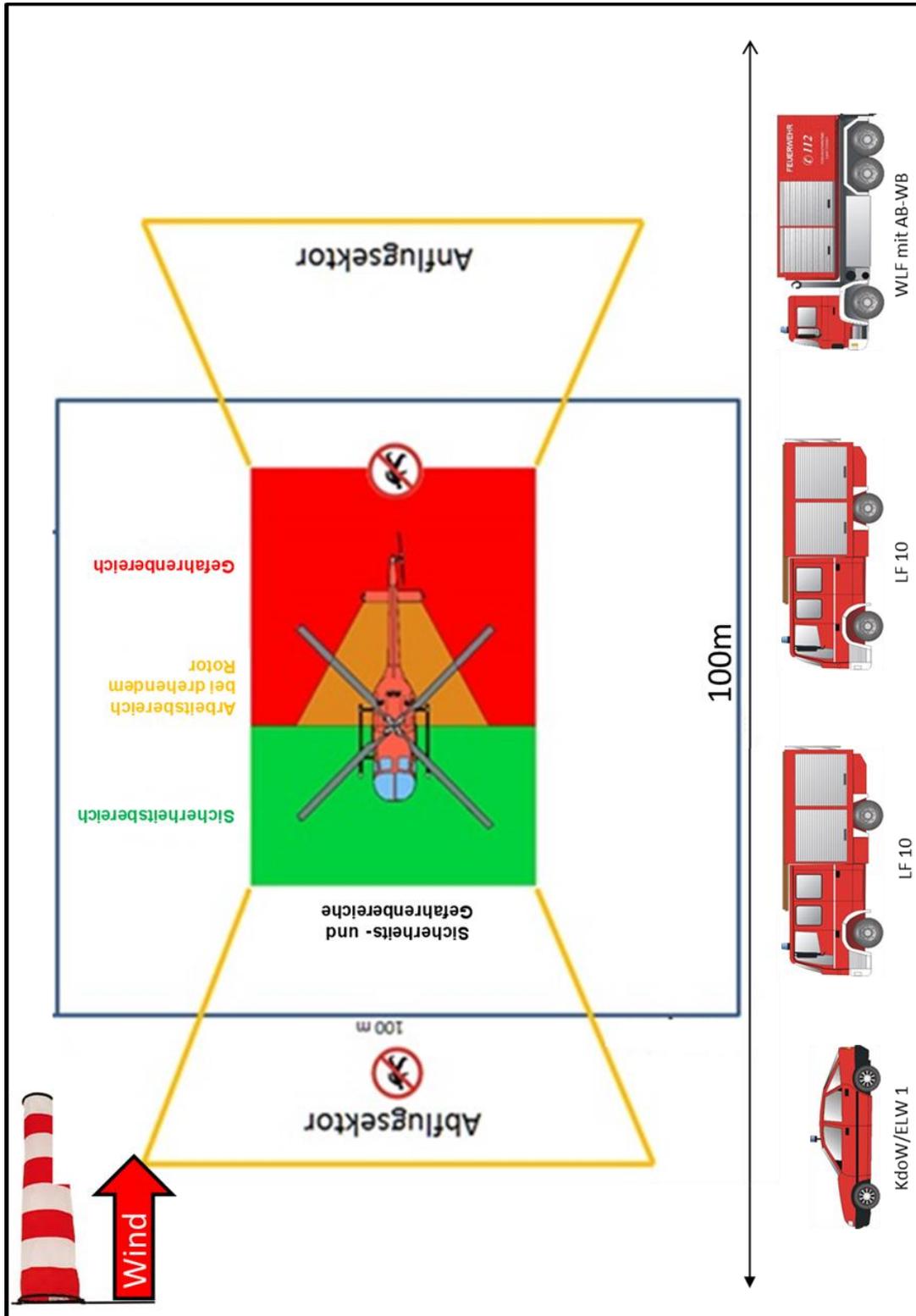
Grafik 1: Standorte Sondereinsatzmittel Waldbrand

	Sonderschutzplan	Bereich	3
	Brandschutz	Plan Nr.	4
	Waldbrandbekämpfung in Hessen	Version	1.0



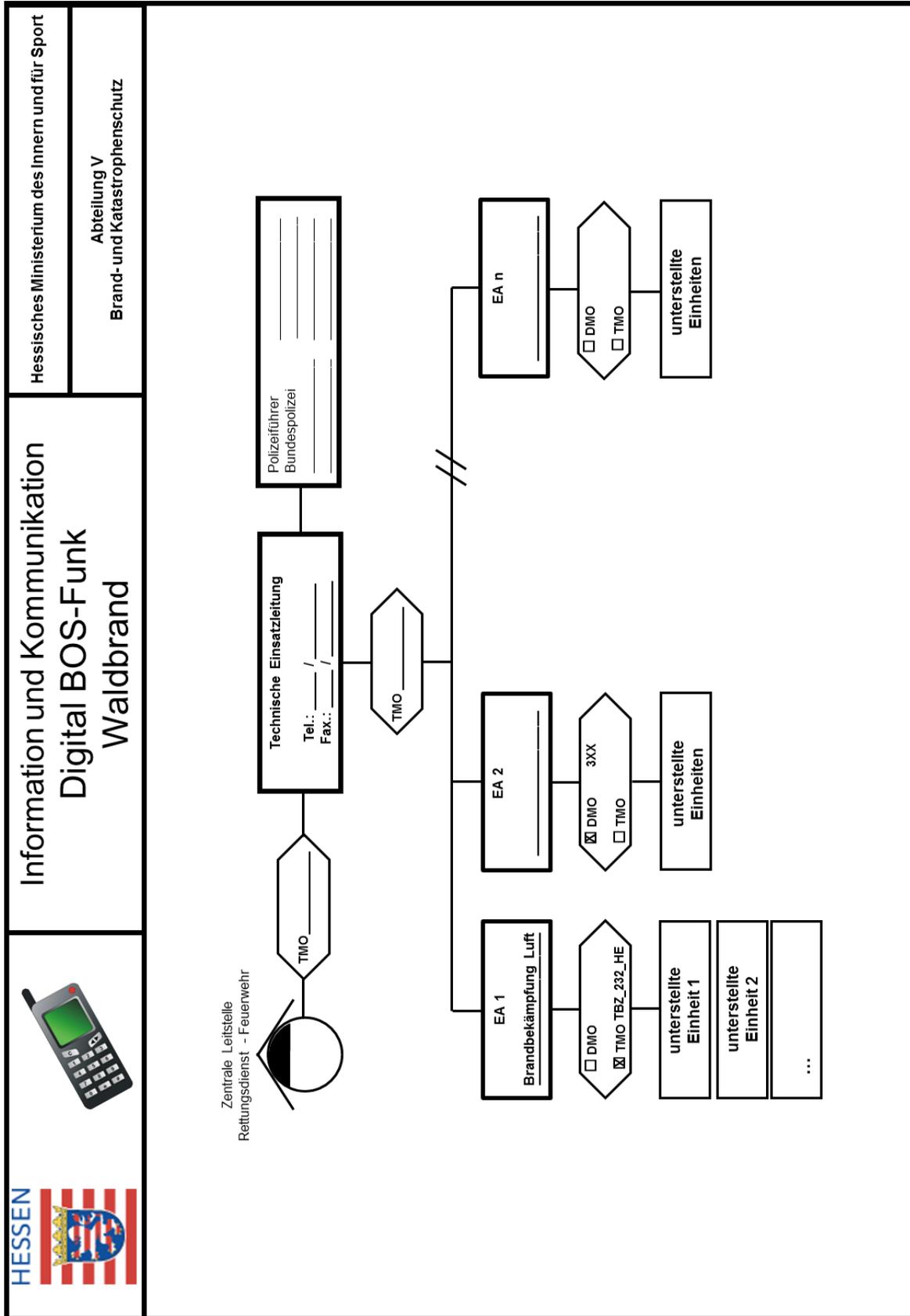
Grafik 2: Darstellung Landeplatz mit Löschwasserbehälter

	Sonderschutzplan	Bereich	3
	Brandschutz	Plan Nr.	4
	Waldbrandbekämpfung in Hessen	Version	1.0



Grafik 3: Raumordnung Landeplatz
Quelle: Quelle: Förderverein Christoph 9 Duisburg

	Sonderschutzplan	Bereich	3
	Brandschutz	Plan Nr.	4
	Waldbrandbekämpfung in Hessen	Version	1.0



Grafik 4: Fernmeldeeinsatzskizze (Digitalfunk)